



# UG 22-Pensionsversicherung

## Untergliederungsanalyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2024 (Bundesfinanzgesetz 2024 – BFG 2024) samt Anlagen (2178 d.B.)
- ◆ Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 erlassen wird (Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 – BFRG 2024-2027) (2179 d.B. und Zu 2179 d.B.)



## Inhaltsverzeichnis

1	Überblick und Zusammenfassung.....	3
2	Budgetäre Entwicklung der Untergliederung.....	5
3	Rahmenbedingungen der Untergliederung.....	8
3.1	Neue Maßnahmen und Pensionserhöhung 2024 .....	8
3.2	Annahmen bei der Budgeterstellung.....	10
4	Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten.....	11
5	Bundesvoranschlag 2024 .....	13
5.1	Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene .....	13
5.2	Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt .....	18
6	Wirkungsorientierung .....	19
6.1	Überblick .....	19
6.2	Einzelfeststellungen .....	20
	Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung .....	21
	Abkürzungsverzeichnis .....	23
	Tabellen- und Grafikverzeichnis .....	24



## 1 Überblick und Zusammenfassung

Die Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes sollen einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen der Budgetuntergliederung vermitteln. Dazu werden die Informationen aus dem Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2024 (BFG-E 2024) sowie dem Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027 (BFRG-E 2024-2027) um Daten aus anderen Dokumenten (z. B. Strategiebericht, Budgetbericht, Bericht zur Wirkungsorientierung, Beteiligungsbericht, Strategieberichte des Politikfeldes) ergänzt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Untergliederung in einer kurz- und mittelfristigen Betrachtung und setzt diese zur Entwicklung des Gesamthaushaltes in Beziehung:

**Tabelle 1: Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2022 bis 2027)**

Finanzierungshaushalt						
UG 22 in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026	BFRG-E 2027
<b>Auszahlungen</b>	<b>12.664,2</b>	<b>13.950,4</b>	<b>16.658,0</b>	<b>18.365,2</b>	<b>19.587,2</b>	<b>20.695,4</b>
variabel	12.664,2	13.950,4	16.658,0	18.365,2	19.587,2	20.695,4
Anteil an Gesamtauszahlungen	11,4%	12,1%	13,5%	14,9%	15,7%	16,2%
jährliche Veränderung	+3,9%	+10,2%	+19,4%	+10,2%	+6,7%	+5,7%
<b>Einzahlungen</b>	<b>56,8</b>	<b>79,4</b>	<b>60,1</b>	<b>88,1</b>	<b>96,2</b>	<b>104,7</b>
Anteil an Gesamteinzahlungen	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
jährliche Veränderung	+18,2%	+39,9%	-24,3%	+46,7%	+9,1%	+8,8%
<b>Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-12.607,4</b>	<b>-13.871,0</b>	<b>-16.597,9</b>	<b>-18.277,1</b>	<b>-19.491,0</b>	<b>-20.590,7</b>
Ergebnishaushalt						
UG 22 in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	BFRG-E 2025	BFRG-E 2026	BFRG-E 2027
<b>Aufwendungen</b>	<b>12.795,0</b>	<b>13.950,4</b>	<b>16.658,0</b>	-	-	-
Anteil an Gesamtaufwendungen	12,1%	12,4%	13,3%	-	-	-
jährliche Veränderung	+7,2%	+9,0%	+19,4%	-	-	-
<b>Erträge</b>	<b>56,8</b>	<b>79,4</b>	<b>60,1</b>	-	-	-
Anteil an Gesamterträgen	0,1%	0,1%	0,1%	-	-	-
jährliche Veränderung	+18,2%	+39,9%	-24,3%	-	-	-
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-12.738,3</b>	<b>-13.871,0</b>	<b>-16.597,9</b>	-	-	-

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027.

Der Entwurf zum **Bundesvoranschlag 2024 (BVA-E 2024)** sieht für die UG 22-Pensionsversicherung im Finanzierungshaushalt Auszahlungen iHv insgesamt 16,66 Mrd. EUR vor. Im Vergleich zum BVA 2023 bedeutet dies einen Anstieg um 19,4 %, wobei der Voranschlagswert 2023 in etwa erreicht werden dürfte. Dieser



starke Zuwachs ist darauf zurückzuführen, dass der Pensionsaufwand der Pensionsversicherungsträger mit 12,9 % deutlich stärker steigt als die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen mit 9,0 %. Die dadurch entstehende größer werdende Lücke ist aus Bundesmitteln zu finanzieren, die sich dadurch entsprechend dynamisch entwickeln. Der Pensionsaufwand steigt vor allem wegen der Pensionserhöhung um 9,7 % und der durchschnittlich höheren Antrittspensionen sowie der generell steigenden Zahl der Pensionsbezieher:innen an. Bei der Entwicklung der Pflichtbeiträge dämpft die im Jahr 2024 nur um 3,5 % steigende Höchstbeitragsgrundlage die Einnahmenentwicklung.

Ein wesentlicher Anteil des Auszahlungsanstiegs um insgesamt 2,71 Mrd. EUR betrifft die Bundesbeiträge an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA; +1,89 Mrd. EUR) und an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS; +0,73 Mrd. EUR). Die Auszahlungen für Ausgleichszulagen steigen nur moderat um 65 Mio. EUR auf 1,26 Mrd. EUR.

Die **Einzahlungen der Untergliederung**, die im BVA-E 2024 iHv 60 Mio. EUR veranschlagt werden, betreffen den Nachschwerarbeitsbeitrag. Dieser wurde um 19 Mio. EUR niedriger veranschlagt als im BVA 2023. Allerdings wurde bei der Budgeterstellung im Vorjahr noch von einer Erhöhung des Nachschwerarbeitsbeitrags ausgegangen, die dann aber sistiert wurde und 2023 zu entsprechend geringeren Einzahlungen führt. Auch für das Jahr 2024 soll die erforderliche Anpassung des Nachschwerarbeitsbeitrags sistiert werden und der Beitragssatz somit unverändert 3,8 % betragen.

Im **BFRG-E 2024-2027** steigen die Auszahlungsobergrenzen ausgehend von 16,66 Mrd. EUR im Jahr 2024 deutlich auf 20,70 Mrd. EUR im Jahr 2027 an. Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2023-2026 steigen die Auszahlungsobergrenzen in der überschneidenden Periode 2024 bis 2026 um insgesamt 2,62 Mrd. EUR an.

In der UG 22-Pensionsversicherung werden in der Regel **Auszahlungen und Aufwendungen** in gleicher Höhe veranschlagt, weil in der Planung davon ausgegangen wird, dass die Zahlungen an die Pensionsversicherungsträger deren tatsächlichen Bedarf entsprechen. Im Vollzug kommt es aufgrund von Abrechnungsresten für Vorjahre, die im Ergebnishaushalt periodengerecht zugeordnet werden, zu Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt.



Das BMSGPK hat im BVA-E 2024 für die UG 22-Pensionsversicherung zwei **Wirkungsziele** festgelegt, deren Zielerreichung mit jeweils einer Kennzahl gemessen wird. Die Wirkungsziele betreffen die Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters (WZ 1) und die Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben (WZ 2). Die Wirkungsinformation enthält insgesamt nur zwei Maßnahmen, da die Maßnahme zum WZ 2 ident mit einer der beiden Maßnahmen zum WZ 1 ist. Die Wirkungsinformationen wurden weitgehend beibehalten, die Zielwerte der Kennzahlen wurden für 2030 angepasst.

Für das faktische Pensionsantrittsalter wird ausgehend von 61,0 Jahren im Jahr 2022 ein leichter Anstieg auf 61,2 Jahre (2024) bzw. auf 62,5 Jahre (2030) angestrebt. Der angestrebte Anstieg ist wenig ambitioniert und größtenteils auf das ab 2024 stufenweise steigende gesetzliche Pensionsantrittsalters von Frauen zurückzuführen. Der Anteil der Frauen, die eine Eigenpension bekommen soll ausgehend von 74,2 % im Jahr 2022 auf 75,0 % im Jahr 2024 ansteigen. Im mittelfristigen Zeithorizont wird für 2030 nun ein deutlich ambitionierter Zielzustand von 80,0 % vorgesehen, im BVA 2023 lag der Zielzustand 2030 noch bei 75,5 %.

## 2 Budgetäre Entwicklung der Untergliederung

Die zur Gänze variablen **Auszahlungen der UG 22-Pensionsversicherung** setzen sich aus mehreren Komponenten zusammen:

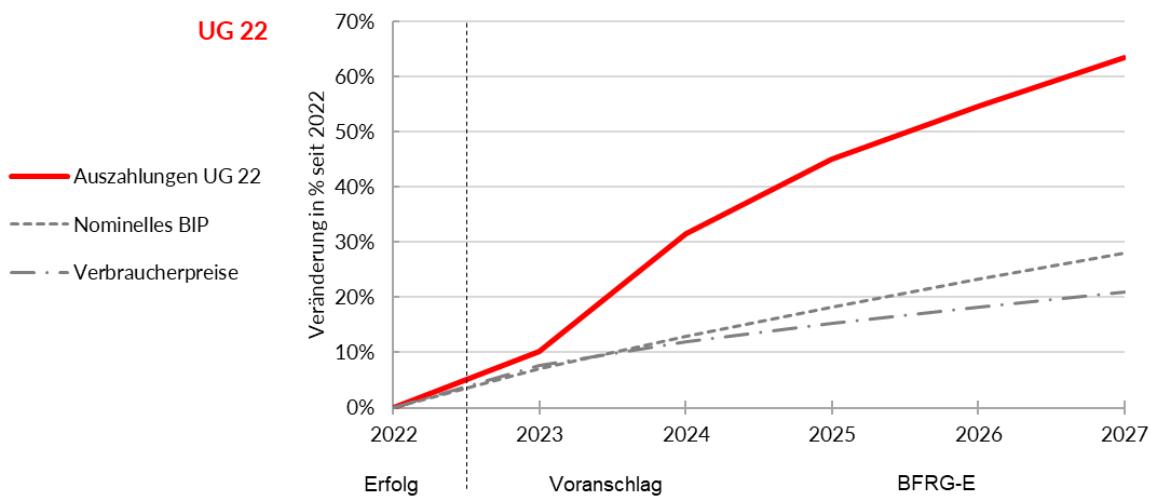
- ◆ **Bundesbeitrag:** Der Bund leistet an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in Höhe der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen der jeweiligen Anstalt (Ausfallhaftung). Zusätzlich übernimmt der Bund für bestimmte Teilversicherte eine Beitragsleistung. Bei Teilversicherungszeiten handelt es sich um Zeiten, für die der Gesetzgeber eine Beitragsleistung vorgesehen hat, obwohl keine Erwerbstätigkeit vorliegt, beispielsweise Kindererziehungszeiten (teilweise aus der UG 25-Familie und Jugend) oder Zeiten des Bezugs einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (UG 20-Arbeit).



- ◆ **Partnerleistung:** Der Bund leistet an die SVS eine Partnerleistung, die die Eigenleistung der Pflichtversicherung ergänzt, sodass sich in Summe ein einheitlicher Beitragssatz in der Pensionsversicherung iHv 22,8 % ergibt.
- ◆ **Ausgleichszulagen:** Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern (PVA, BVAEB und SVS) den Aufwand für Ausgleichszulagen. Die Ausgleichszulagen-Richtsätze betragen unter Berücksichtigung der Erhöhung der Richtsätze um 9,7 % im Jahr 2024 für Alleinstehende (Einzelrichtsatz) 1.217,96 EUR und für Ehepaare (Familienrichtsatz) 1.921,46 EUR. Seit 1. Jänner 2020 gibt es zusätzlich einen Pensionsbonus für Personen mit mindestens 30 bzw. 40 Beitragsjahren. Durch den Pensionsbonus wird für Einzelpersonen bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren im Jahr 2024 eine Bruttomindestpension von 1.324,24 EUR monatlich gewährleistet, bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren von 1.583,22 EUR monatlich. Für Paare wird bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren bei einer Person die Gesamtpension auf 2.137,04 EUR aufgestockt.
- ◆ **Leistungen nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz:** Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern den Aufwand für das Sonderruhegeld, den Beitrag für die Krankenversicherung der Empfänger:innen von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge. Durch die Einnahmen aus dem Nachtschwerarbeitsbeitrag, der zu Einzahlungen in der UG 22 führt, sollten grundätzlich 75 % der Ersatzleistung des Bundes für das Sonderruhegeld bedeckt werden. Aufgrund dieser Erfordernis müsste der Beitragssatz 2024 auf 5,2 % erhöht werden, allerdings soll dessen Erhöhung nun sistiert werden und der Beitragssatz unverändert 3,8 % betragen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Auszahlungen der Untergliederung ausgehend vom Erfolg des Jahres 2022 bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2027 sowie die Entwicklung des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum:

### Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen 2022 bis 2027



Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024, BFRG-E 2024-2027, Statistik Austria, WIFO.

Die Auszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung sind einer der dynamischsten Ausgabenbereiche im Bundesbudget. Während im Jahr 2023 rd. 12,1 % der Gesamtauszahlungen des Bundes auf die UG 22-Pensionsversicherung entfallen, liegt dieser Anteil der aktuellen Planung zufolge im Jahr 2027 bei 16,2 %. Dies ist vor allem auf die demografische Entwicklung und in geringerem Ausmaß auch auf einige in den letzten Jahren beschlossene expansive Maßnahmen im Pensionsbereich zurückzuführen. In der kurzen Frist führt der in Relation zur Lohnsummenentwicklung nur moderate Zuwachs der Pensionsbeiträge zu einem deutlichen Anstieg des Bundesbeitrags, was eine Folge der nur um 3,5 % steigenden Höchstbeitragsgrundlage ist (siehe unten). Die Pensionserhöhung für das Jahr 2024 sieht im Gegensatz zu den Vorjahren keine über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Erhöhungen vor, ist allerdings aufgrund der hohen Inflation mit 9,7 % ungewöhnlich hoch. Vor allem 2024 liegt der Auszahlungsanstieg deutliche über den Wachstumsraten für das nominelle BIP und die Verbraucherpreise.

Die Ansicht der Untergliederung im Zeitverlauf ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 22-Pensionsversicherung \(Zeitverlauf\)](#) zu entnehmen. Durch Anklicken des Buttons „Ebene hinunter“ neben der Untergliederungsbezeichnung kann der Zeitverlauf auch für tiefere Budgetebenen (Globalbudget, Detailbudget) angezeigt werden.



### 3 Rahmenbedingungen der Untergliederung

#### 3.1 Neue Maßnahmen und Pensionserhöhung 2024

Im Jahr 2024 werden die **Pensionen** grundsätzlich gemäß **Anpassungsfaktor um 9,7 %** erhöht. Nur bei Gesamtpensionseinkommen von über 5.850 EUR brutto pro Monat ist eine Erhöhung um einen Fixbetrag von 567,45 EUR monatlich vorgesehen, wobei dieser im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung und somit in der UG 22 kaum eine Rolle spielt. In der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte bewirkt dieser Fixbetrag für hohe Pensionen einen leicht dämpfenden Effekt auf die Ausgabenentwicklung.

Die **aliquote erste Pensionserhöhung** wird für Pensionsantritte 2023 und 2024 ausgesetzt. Damit erhalten diese Personen eine volle erste Pensionserhöhung und nicht eine anteilmäßige erste Erhöhung in Abhängigkeit vom Monat des Pensionsantritts. Bereits für Neuzuerkennung 2022 wurde von der neu geregelten Wartefrist abgewichen und 2023 eine erste Pensionserhöhung von zumindest 2,9 % (50 % des Anpassungsfaktors) gewährt. Grundsätzlich würde die aliquote erste Pensionserhöhung vorsehen, dass die erste Pensionserhöhung nur dann um den vollen Anpassungsfaktor erfolgt, wenn der Pensionsstichtag im Jänner eines Jahres liegt. Bei Pensionsstichtagen ab Februar wird der Anpassungsfaktor bei der erstmaligen Pensionserhöhung im darauffolgenden Jänner um einen gesetzlich festgelegten Prozentsatz reduziert. Bei einem Stichtag im November oder Dezember erfolgt im darauffolgenden Jänner keine Anpassung.

Darüber hinaus wurde eine **Schutzklausel für Pensionsantritte 2024** im Zusammenhang mit der derzeit niedrigen Aufwertungszahl beschlossen. Die Aufwertungszahl, die auch für die Aufwertung des Pensionskontos herangezogen wird, beträgt für das Jahr 2024 nur 3,5 % und hätte einen entsprechend dämpfenden Effekt auf die Pensionshöhe gehabt.<sup>1</sup> Mit der Schutzklausel wird dieser Effekt ausgeglichen, indem die Pensionsleistung zusätzlich zur regulären Aufwertung um 3,5 % noch um einen Betrag iHv 6,2 % der Gesamtgutschrift des Jahres 2022 erhöht wird.

---

<sup>1</sup> Die Aufwertungszahl wird aus der Steigerungsrate der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jener des drittvorangegangenen Jahres berechnet. Für die Berechnung der Aufwertungszahl 2024 werden demnach die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen 2021 und 2022 herangezogen.



Ein weitere Maßnahme, die zu höheren Pensionen führt, ist der **Frühstarterbonus**. Der Frühstarterbonus wurde im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung für Pensionsantritte ab 2022 als Ersatz für die Abschaffung der abschlagsfreien Früh-pension eingeführt. Durch den Frühstarterbonus erhalten Personen, die bereits vor dem 20. Geburtstag erwerbstätig waren, eine monatlich bis zu 60 EUR<sup>2</sup> höhere Pension.

Ab dem Jahr 2024 wird die Ausgabendynamik durch den schrittweisen **Anstieg des Frauenpensionsantrittsalters** leicht gedämpft. Dies zeigt sich auch in den der Planung zugrunde gelegten Zugangszahlen bei der Alterspension, die nach 106.000 Zugängen im Jahr 2023 auf 88.000 Zugänge im Jahr 2024 zurückgehen und in der weiteren Planungsperiode in etwa in dieser Höhe erwartet werden. Allerdings wird die Wirkung durch eine Februar 2023 beschlossene Gesetzesänderung etwas gedämpft, da diese für im Dezember bzw. Juni geborene Frauen der Jahrgänge 1963 bis 1968 nun ein um halbes Jahr geringeres Pensionsantrittsalter vorsieht.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Zu Preisen von 2022, ab 2023 erfolgt eine jährliche Aufwertung (61,86 EUR im Jahr 2023).

<sup>3</sup> Für Details zu den fiskalischen Auswirkungen dieser Änderung wird auf die Anfragebeantwortung des Budgetdienstes [Kosten der Neuregelung bei der Angleichung des Frauenpensionsalters](#) verwiesen.



### 3.2 Annahmen bei der Budgeterstellung

Die nachstehende Tabelle enthält das der Budgetierung zugrunde liegende Mengengerüst für die Pensionsversicherungsträger insgesamt, wobei die Ausgleichszulagen nicht enthalten sind:

**Tabelle 2: Finanzierungen und Leistungen der Pensionsversicherungsträger**

Finanzierungen		2018	2019	2020	2021	2022	Prognose	
							2023	2024
Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge <sup>1)</sup>	in Mrd. EUR	33,1	34,8	35,4	37,1	39,2	42,1	45,9
	in % d. BIP	8,6%	8,8%	9,3%	9,2%	8,8%	8,8%	9,1%
Bundeszuschüsse	in Mrd. EUR	8,4	8,6	10,2	10,8	11,6	12,6	15,3
	in % d. BIP	2,2%	2,2%	2,7%	2,7%	2,6%	2,6%	3,0%
Sonstige <sup>2)</sup>	in Mrd. EUR	0,6	0,6	0,5	0,6	0,7	0,7	0,7
	in % d. BIP	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,2%	0,1%	0,1%
Insgesamt	in Mrd. EUR	42,1	44,0	46,2	48,5	51,5	55,5	62,0
	in % d. BIP	10,9%	11,1%	12,1%	12,0%	11,5%	11,6%	12,3%
<b>Leistungen (Durchschnittspensionen)<sup>3)</sup></b>								
Alterspension	in EUR	1.303	1.343	1.395	1.442	1.492	1.588	1.772
	VÄ ggü VJ	2,6%	3,0%	3,9%	3,4%	3,5%	6,4%	11,6%
Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	in EUR	1.132	1.149	1.173	1.192	1.217	1.281	1.419
	VÄ ggü VJ	1,8%	1,5%	2,0%	1,7%	2,1%	5,2%	10,8%
Witwenpension	in EUR	768	790	817	841	865	915	1.016
	VÄ ggü VJ	2,7%	2,8%	3,4%	3,0%	2,8%	5,8%	11,0%
Witwerpension	in EUR	354	364	376	387	399	423	470
	VÄ ggü VJ	2,6%	3,0%	3,1%	3,0%	3,1%	6,1%	11,1%
Waisenpension	in EUR	293	302	314	327	338	358	392
	VÄ ggü VJ	2,6%	3,0%	4,2%	4,0%	3,2%	6,2%	9,2%
<b>Pensionsleistungen der PV-Träger insgesamt<sup>4)</sup></b>								
Pensionsaufwand	in Mrd. EUR	37,7	39,4	41,7	43,7	45,9	49,6	56,0
	VÄ ggü VJ	3,8%	4,5%	5,8%	4,9%	5,0%	8,1%	12,9%
Pflichtversicherte	in 1.000	4.042	4.116	4.050	4.164	4.296	4.339	4.403
Pensionen	in 1.000	2.350	2.379	2.421	2.450	2.484	2.521	2.549
Belastungsquote <sup>5)</sup>	-	581	578	597	588	585	581	582
Deckungsquote <sup>6)</sup>	in %	20,0%	19,6%	22,1%	22,3%	22,6%	22,8%	24,7%

<sup>1)</sup> Einschließlich Ersatzzeitenfinanzierung aus Mitteln von AMS und FLAF.

<sup>2)</sup> Enthält sonstige Beiträge (z. B. von Selbstversicherten und freiwillig Versicherten) und übrige Erträge der Pensionsversicherungsträger (z. B. Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen, Finanzerträge, etc.).

<sup>3)</sup> Durchschnittspension nach dem ASVG (14 mal jährlich).

<sup>4)</sup> Ohne Ausgleichszulagen, Rehabilitation, Beitrag zur Krankenversicherung der Pensionist:innen, Verwaltungskosten, Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.

<sup>5)</sup> Anzahl der Pensionen auf 1.000 Pflichtversicherungen.

<sup>6)</sup> Bundeszuschüsse in % von Insgesamt.

Quelle: Budgetbericht 2024.



Bei der Erstellung des BVA 2023 wurden für 2023 Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger iHv 42,1 Mrd. EUR erwartet. Im Jahr 2024 sollen diese um rd. 3,8 Mrd. EUR auf 45,9 Mrd. EUR ansteigen. Gleichzeitig steigt der Pensionsaufwand um 6,4 Mrd. EUR auf 56,0 Mrd. EUR an. Die dadurch größer werdende Lücke zwischen Beitragseinnahmen und Pensionsaufwand ist durch Bundesmittel zu bedecken und führt zu einem entsprechend starken Anstieg der Auszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung.

Die Tabelle enthält auch die erwartete Entwicklung der durchschnittlichen Alterspension und weiterer Pensionsarten. Im Jahr 2024 wird für die durchschnittliche Höhe der monatlichen Alterspension ein Anstieg um 11,6 % auf 1.772 EUR erwartet. Dieser Anstieg resultiert aus der Pensionserhöhung von 9,7 % und den durchschnittlich höheren Antrittspensionen.

Die Zahl der Pensionen steigt gegenüber 2023 um rd. 27.000 an,<sup>4</sup> die Belastungsquote (Pensionen pro tausend Pflichtversicherte) steigt geringfügig auf 582. Die Deckungsquote (Bundeszuschüsse in Prozent der Gesamteinnahmen) steigt von 22,8 % auf 24,7 %.

## 4 Bundesfinanzrahmen und mittelfristige Prioritäten

Der Strategiebericht 2024 bis 2027 listet die wichtigsten laufenden oder geplanten Maßnahmen und Reformen für die Untergliederung in der Finanzrahmenperiode 2024-2027 auf. Es werden darin insbesondere folgende Maßnahmen und Reformen angeführt:

- ◆ Maßnahmen zur Heranführung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters an das gesetzliche Pensionsantrittsalter, um die langfristige Finanzierbarkeit des Pensionssystems zu gewährleisten
- ◆ Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- ◆ Kampf gegen Altersarmut

---

<sup>4</sup> Die Zahl der Pensionsbezieher:innen ist etwas niedriger, da einige Personen mehr als eine Pension beziehen (z. B. eine zusätzliche Witwenpension).



- ◆ Maßnahmen zur Stabilisierung der Neuzugangspensionen (Aussetzung Aliquotierung 2024 und 2025, Schutzklausel 2024)

Neu hinzugekommen sind im Vergleich zum Vorjahr die Maßnahmen zur Stabilisierung der Neuzugangspensionen, die die beschlossenen Eingriffe bei der Berechnung der Antrittspension und ihrer ersten Anpassung umfassen.

Gegenüber dem BFRG 2023-2026 hat sich der BFRG-E 2024-2027 wie folgt geändert:

**Tabelle 3: Vergleich BFRG-E 2024-2027 mit BFRG 2023-2026**

UG 22-Pensionsversicherung in Mio. EUR	2024	2025	2026	2027	Gesamt-veränderung 2024-2026
BFRG 2023-2026	15.700,9	17.433,1	18.857,1	-	
BFRG 2024-2027	16.658,0	18.365,2	19.587,2	20.695,4	
Differenz zwischen BFRG 2024-2027 und BFRG 2023-2026	<i>abs.</i> +957,1	+932,1	+730,0	-	+2.619,2
	<i>in %</i> +6,1%	+5,3%	+3,9%	-	+5,0%
BFRG 2024-2027, jährliche Veränderung		+10,2%	+6,7%	+5,7%	

Quellen: BFRG 2023-2026, BFRG-E 2024-2027, Strategiebericht 2024 bis 2027.

Im Vergleich zum vorangegangenen BFRG 2023-2026 steigen die Auszahlungsobergrenzen im BFRG-E 2024-2027 in der überschneidenden Periode 2024 bis 2026 um insgesamt 2,62 Mrd. EUR an. Für 2024 beträgt die Erhöhung gegenüber der bisherigen Planung 0,96 Mrd. EUR. Auch die Anstiege in den Folgejahren sind mit 0,93 Mrd. EUR bzw. 0,73 Mrd. EUR im Vergleich zur Vorjahresplanung beträchtlich.

Diese Änderungen sind insofern überraschend, als die Prognosen zur (nominellen) Entwicklung der Bruttolohnsumme gegenüber den im Vorjahr getroffenen Annahmen deutlich nach oben revidiert wurden. Beispielsweise wird für 2024 nun eine um 8,1 Mrd. EUR höhere Lohnsumme erwartet als im Vorjahr, für 2026 beträgt die Prognosendifferenz sogar 9,3 Mrd. EUR. Die Aufwärtsrevision bei der Inflationsentwicklung fällt deutlich niedriger aus, sodass daraus folgende höhere Pensionsanpassungen im Prognosevergleich weniger bedeutsam sind. Insgesamt sind die makroökonomischen Rahmenbedingungen somit etwas günstiger als noch im Vorjahr. Zwar wurden seit dem Vorjahr einige pensionserhöhenden Maßnahmen beschlossen, deren finanziellen Auswirkungen können allerdings nur einen kleinen Teil der nun höher erwarteten Auszahlungen der UG 22-Pensionsversicherung erklären. Das Ressort hat diesbezüglich in der vorjährigen Planung darauf hingewiesen, dass die vom BMF vorgegebenen mittelfristigen Planwerte zu gering waren. Die nun vorgelegte Planung dürfte deutlich realistischer sein.



## 5 Bundesvoranschlag 2024

### 5.1 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudget-ebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 4: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2022 bis 2024)

Finanzierungshaushalt					
UG 22				BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023
	in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023		
22	Auszahlungen	12.664,2	13.950,4	16.658,0	+2.707,5 +19,4%
22.01	Bundesbeitrag Partnerleistung Ausgleichszulagen NSchG var.	12.664,2	13.950,4	16.658,0	+2.707,5 +19,4%
22.01.01	Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel	11.484,3	12.637,9	15.280,3	+2.642,4 +20,9%
22.01.02	Ausgleichszulagen variabel	1.080,2	1.195,6	1.261,1	+65,5 +5,5%
22.01.03	Nachtarbeitszulagen variabel	99,7	117,0	116,6	-0,3 -0,3%
22	Einzahlungen	56,8	79,4	60,1	-19,3 -24,3%
22.01	Bundesbeitrag Partnerleistung Ausgleichszulagen NSchG var.	56,8	79,4	60,1	-19,3 -24,3%
22.01.03	Nachtarbeitszulagen variabel	56,8	79,4	60,1	-19,3 -24,3%
	Nettofinanzierungssaldo	-12.607,4	-13.871,0	-16.597,9	-2.726,9 -

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024.

In der **UG 22-Pensionsversicherung** werden im **BVA-E 2024** Auszahlungen iHv 16,66 Mrd. EUR veranschlagt. Damit steigen die budgetierten Auszahlungen gegenüber dem BVA 2023 um 19,4 %, wobei der Voranschlagswert 2023 in etwa erreicht werden dürfte. Dieser starke Zuwachs ist darauf zurückzuführen, dass der Pensionsaufwand mit 12,9 % deutlich stärker steigt als die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen mit 9,0 %. Die dadurch entstehende größer werdende Lücke ist aus Bundesmitteln zu finanzieren, die sich dadurch entsprechend dynamisch entwickeln (siehe auch Pkt. 3.2). Neben der generell bestehenden demografiebedingten Dynamik im Pensionsbereich führen im Jahr 2024 die folgenden Faktoren zum veranschlagten hohen Anstieg:

- ♦ Die für die Pensionserhöhung herangezogene Inflationsrate von 9,7 % ist höher als die in der WIFO-Prognose den Gehaltsabschlüssen zugrunde gelegten Inflationsraten. Diese sind zwar auch vergangenheitsbezogen, sie umfassen jedoch weniger weit zurückliegende Zeiträume und sind daher derzeit niedriger.



- ◆ Die für die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage herangezogene Aufwertungszahl betrifft noch weiter zurückliegende Zeiträume und liegt daher im aktuellen Umfeld mit 3,5 % im Jahr 2024 deutlich unter dem laufenden Lohnwachstum.<sup>5</sup> Dadurch ergibt sich ein dämpfender Effekt auf die Bemessungsgrundlage für die Pensionsversicherung. Dieser Effekt wird sich den aktuellen Prognosen zufolge in den Jahren 2025 und 2026 umkehren und zu einer Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage über das laufende Lohnwachstum hinaus führen.
- ◆ Die temporäre Aussetzung der aliquoten Pensionserhöhung für Pensionsantritte 2023 und 2024 und die Schutzklausel für Pensionsantritte 2024 im Zusammenhang mit der derzeit niedrigen Aufwertungszahl, die auch für die Aufwertung des Pensionskontos herangezogen wird, führen zu höheren Antrittspensionen.<sup>6</sup> Darüber hinaus führen einige weitere, in den letzten Jahr beschlossene, expansive Maßnahmen (vor allem Frühstarterbonus, abschlagsfreies Sonderruhegeld) zu steigenden Pensionsausgaben. Der Wegfall der Direktzahlung 2023 dämpft hingegen die Auszahlungsentwicklung.

Die **Einzahlungen der Untergliederung** betreffen den Nachschwerarbeitsbeitrag. Der BVA-E 2024 enthält Einzahlungen iHv 60 Mio. EUR, die damit um 19 Mio. EUR niedriger veranschlagt sind als im BVA 2023. Allerdings wurde bei der Budgeterstellung im Vorjahr noch von einer Erhöhung des Nachschwerarbeitsbeitrags ausgegangen, die dann aber sistiert wurde und zu entsprechend geringeren Einzahlungen führt. Auch für das Jahr 2024 soll die erforderliche Anpassung des Nachschwerarbeitsbeitrag sistiert werden und der Beitragssatz somit unverändert 3,8 % betragen. Grundsätzlich sieht das Nachschwerarbeitsgesetz vor, dass der Beitragssatz per Verordnung so festzusetzen ist, dass die Einnahmen 75 % der Ersatzleistung des Bundes für das Sonderruhegeld decken. Der Beitragssatz hätte aufgrund dieser Regelung auf 5,2 % erhöht werden müssen. Die Mindereinnahmen der Pensionsversicherung und damit die Mehraufwendungen für den Bund betragen im Jahr 2024 aufgrund der Sistierung der Beitragserhöhung rd. 22 Mio. EUR.

---

<sup>5</sup> Die Aufwertungszahl wird aus der Steigerungsrate der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jener des drittvorangegangenen Jahres berechnet. Für die Berechnung der Aufwertungszahl 2024 werden demnach die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen 2021 und 2022 herangezogen.

<sup>6</sup> Die Aussetzung der aliquoten ersten Pensionsanpassung bedeutet, dass Personen, die in den Jahren 2023 und 2024 ihre Pension antreten, eine volle erste Pensionserhöhung erhalten. Mit der Schutzklausel für Pensionsantritte 2024 wird der Effekt der niedrigen Aufwertungszahlung 2024 von 3,5 % ausgeglichen, indem die Pensionsleistung um einen Betrag iHv 6,2 % der Gesamtgutschrift des Jahres 2022 erhöht wird.



Die Ansicht der Untergliederung auf Detailbudgetebene ist auch der interaktiven Budgetvisualisierung unter dem Link [UG 22-Pensionsversicherung \(Budgetgliederung\)](#) zu entnehmen.

Eine Darstellung der Auszahlungen nach Pensionsversicherungsträgern ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle 5: Auszahlungen nach Pensionsversicherungsträgern**

in Mio. EUR	Erfolg 2022	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	
<b>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</b>	<b>8.024,3</b>	<b>8.618,1</b>	<b>10.560,8</b>	<b>+1.942,6</b>	<b>+22,5%</b>
Bundesbeitrag	7.158,8	7.642,1	9.528,6	+1.886,5	+24,7%
Ausgleichszulagen	767,7	861,1	917,7	+56,6	+6,6%
Aufwendungen Sonderruhegeld*	97,8	115,0	114,5	-0,5	-0,4%
<b>Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)</b>	<b>4.394,8</b>	<b>5.076,1</b>	<b>5.851,2</b>	<b>+775,1</b>	<b>+15,3%</b>
Bundesbeitrag (gewerbliche Wirtschaft)	1.608,0	2.114,0	2.668,0	+554,0	+26,2%
Bundesbeitrag (Bauern)	1.724,5	1.890,4	2.071,2	+180,8	+9,6%
Partnerleistung (gewerbliche Wirtschaft)	583,6	569,1	595,3	+26,1	+4,6%
Partnerleistung (Bauern)	173,1	175,5	180,8	+5,3	+3,0%
Ausgleichszulagen (gewerbliche Wirtschaft)	89,8	94,7	97,0	+2,3	+2,4%
Ausgleichszulagen (Bauern)	215,9	232,4	238,9	+6,6	+2,8%
<b>Versicherungsanstalt für öffentliche Bedienstete, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)</b>	<b>245,1</b>	<b>256,2</b>	<b>246,0</b>	<b>-10,2</b>	<b>-4,0%</b>
Bundesbeitrag	236,4	246,8	236,4	-10,3	-4,2%
Ausgleichszulagen	6,9	7,5	7,4	-0,1	-0,8%
Aufwendungen Sonderruhegeld	1,9	2,0	2,1	+0,1	+7,3%
<b>Summe Auszahlungen UG 22-Pensionsversicherung</b>	<b>12.664,2</b>	<b>13.950,4</b>	<b>16.658,0</b>	<b>+2.707,5</b>	<b>+19,4%</b>

\* Der ausgewiesene Betrag enthält auch eine Vergütung iHv 0,4 Mio. EUR für die Einhebung des Nachtschwerarbeitsbeitrags.

Quellen: BRA 2022, BVA 2023, BVA-E 2024.

Die Auszahlungen an die PVA steigen im BVA-E 2024 um 22,5 % auf 10,56 Mrd. EUR an, jene an die SVS steigen um 15,3 % auf 5,85 Mrd. EUR. Bei den Zuschüssen an die BVAEB kommt es zu einem Rückgang um 4,0 % auf 0,25 Mrd. EUR.

Die Untergliederung verfügt über nur ein Globalbudget. Die einzelnen Detailbudgets zeigen folgende Entwicklung:

#### **DB 22.01.01-„Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel“**

Der überwiegende Teil der für 2024 veranschlagten Auszahlungen entfällt auf dieses Detailbudget, in dem der Bundesbeitrag und die Partnerleistung an die Pensionsversicherungsträger veranschlagt sind. Gegenüber dem BVA 2023 steigen die Auszahlungen um 2,64 Mrd. EUR bzw. 20,9 % auf 15,28 Mrd. EUR. Der überwiegende Teil des Anstieg entfällt auf den Bundesbeitrag an die PVA (+1,89 Mrd. EUR bzw. +24,7 %).



Der Bundesbeitrag an die SVS steigt für den Bereich der gewerbliche Wirtschaft um 0,55 Mrd. EUR (+26,2 %) und für den Bereich der Bauern um 0,18 Mrd. EUR (+9,6 %). Der Bundesbeitrag an die BVAEB (für den Bereich Eisenbahnen und Bergbau) sinkt hingegen leicht gegenüber dem BVA 2023 um 10,3 Mio. EUR. In der gesamten gesetzlichen Pensionsversicherung wird von einem durchschnittlichen Stand von 2.548.543 Pensionen sowie von einer Durchschnittspension von 1.569 EUR (14 mal jährlich) ausgegangen. Die Höhe der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (12 mal jährlich) wird mit 3.648 EUR, der durchschnittliche Stand an Pflichtversicherten mit 4.403.253 angenommen.

An die SVS wird darüber hinaus eine Partnerleistung iHv 0,78 Mrd. EUR entrichtet, davon entfallen 0,60 Mrd. EUR auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Der Anstieg gegenüber dem BVA 2023 fällt mit 31,4 Mio. EUR vergleichsweise moderat aus.

#### **DB 22.01.02-„Ausgleichszulagen variabel“**

Die Auszahlungen in diesem Detailbudget steigen im Vergleich zum BVA 2023 vergleichsweise moderat um 65 Mio. EUR bzw. 5,5 % auf 1,26 Mrd. EUR im Jahr 2024. Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden zwar um 9,7 % erhöht, aber es wird ein leichter Rückgang der Ausgleichszulagenbezieher:innen auf 201.280 Personen im Jahresdurchschnitt erwartet. Die durchschnittliche Ausgleichszulage soll im Jahr 2024 bei 448 EUR (14 mal jährlich) liegen.

Mit 918 Mio. EUR wird der größte Teil der in diesem Detailbudget veranschlagten Auszahlungen an die PVA überwiesen. An die SVS werden für Ausgleichszulagen Auszahlungen von insgesamt 336 Mio. EUR veranschlagt, davon betreffen 239 Mio. EUR Ausgleichszulagen an Bäuer:innen. An die BVAEB werden für Ausgleichszulagen 7,4 Mio. EUR überwiesen.



### DB 22.01.03-„Nachtschwerarbeit variabel“

Die budgetierten Auszahlungen iHv 116,6 Mio. EUR sind in etwa gleich hoch ange- setzt wie im BVA 2023. Die Auszahlungen in diesem Detailbudget betreffen den Auf- wand für das Sonderruhegeld (inkl. KV-Beiträge) und Leistungen der Gesundheitsvor- sorge. Für das Jahr 2024 wird von 2.445 Sonderruhegeld-Empfänger:innen ausge- gangen, das entspricht einem Rückgang gegenüber den Erwartungen für das Jahr 2023 um 281 Personen. Trotz des steigenden durchschnittlichen Sonderruhegelds, das für 2024 mit 3.247 EUR (14-mal jährlich) um 10,6 % höher erwartet wird als 2023, können die Auszahlungen daher gleich hoch veranschlagt werden wie 2023.

Der Nachtschwerarbeitsbeitrag, der die Einzahlung in diesem Detailbudget darstellt, ist grundsätzlich so festzusetzen, dass er die Ersatzleistung des Bundes zu 75 % deckt. Dieser Deckungssatz konnte allerdings in den letzten Jahren nie erreicht werden, weil die erforderliche Beitragserhöhung sistiert wurde und 2024 erneut sistiert werden soll. Im Jahr 2022 lag der Deckungssatz bei nur 57,0 % (2020: 60,3 %; 2021: 50,5 %).

### Budgetrisiken

Die Budgetrisiken der Untergliederung ergeben sich in erster Linie aus der konjunktu- relen Entwicklung, die vor allem mittelfristig mit einer beträchtlichen Unsicherheit verbunden ist. Für das Jahr 2024 und auch die weiteren Jahre der Planungsperiode prognostiziert das WIFO ein moderates Wirtschaftswachstum. Das WIFO geht in seiner der Budgetplanung zugrunde gelegten Prognose von Gehaltsabschlüssen aus, die jeweils der rollierenden Inflationsrate entsprechen. Daraus ergibt sich für 2024 ein kräftiges Wachstum der Bruttolohnsumme von 8,1 %. Sollten die in einigen Branchen bereits laufenden Lohnverhandlungen zu davon abweichenden Abschlüssen führen, hätte das entsprechende Auswirkungen auf die erwartete Beitragsentwicklung der Pensionsversicherungsträger und somit auf die Höhe der Ausfallhaftung des Bundes.



## 5.2 Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungs- und des Ergebnishaushaltes und die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Haushalten im BVA-E 2024 auf:

**Tabelle 6: Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen)**

UG 22  in Mio. EUR	Finanzierungshaushalt			Ergebnishaushalt			Diff. EH-FH  BVA-E 2024
	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	BVA 2023	BVA-E 2024	Diff. BVA-E 2024 - BVA 2023	
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers / Finanzierungswirksame Aufwendungen	13.950,4	16.658,0	+2.707,5 +19,4%	13.950,4	16.658,0	+2.707,5 +19,4%	0,0
Auszahlungen / Aufwand für Transfers an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	13.950,4	16.658,0	+2.707,5 +19,4%	13.950,4	16.658,0	+2.707,5 +19,4%	0,0
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen							
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit							
Darlehen und Vorschüsse							
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	13.950,4	16.658,0	+2.707,5 +19,4%	13.950,4	16.658,0	+2.707,5 +19,4%	0,0
Einzahlungen / Erträge insgesamt	79,4	60,1	-19,3 -24,3%	79,4	60,1	-19,3 -24,3%	0,0
Nettofinanzierungssaldo / Nettoergebnis	-13.871,0	-16.597,9	-2.726,9	-13.871,0	-16.597,9	-2.726,9	-0,0

Quellen: BVA 2023, BVA-E 2024.

Während der Ergebnishaushalt eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen vorsieht, weist der Finanzierungshaushalt die Zahlungsflüsse der Untergliederung aus. Grundsätzlich werden in der UG 22-Pensionsversicherung die Aufwendungen und Auszahlungen in selber Höhe veranschlagt, da die Abrechnungen für das Vorjahr zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht vorliegen und in der Planung für das veranschlagte Jahr davon ausgegangen wird, dass die Auszahlungen dem tatsächlichen Zuschussbedarf entsprechen. Im Vollzug kommt es aufgrund von Abrechnungsresten für Vorjahre, die im Ergebnishaushalt periodengerecht zugeordnet werden, zu Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Im Jahr 2022 lagen die Aufwendungen um 130,8 Mio. EUR über den Auszahlungen. Per Ende September 2023 lagen die Aufwendungen um 150,6 Mio. EUR über den Auszahlungen. Dies ist auf Abrechnungsreste für das Jahr 2022 zurückzuführen, die 2023 zu Minderauszahlungen führten. Die das Jahr 2023 betreffenden Abrechnungsreste werden erst im Zuge der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 2023 im Ergebnishaushalt berücksichtigt.



## 6 Wirkungsorientierung

### 6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere, auf der Parlamentswebsite verfügbare Übersichtslandkarten erstellt:

Landkarte	Inhalt
<u>Wirkungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele aller Untergliederungen des BVA-E 2024 inklusive Vergleich zum Vorjahr
<u>Gleichstellungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen des BVA-E 2024 aus dem Gleichstellungsbereich
<u>SDG-Landkarte</u> <sup>7</sup>	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs <sup>8</sup>

Das BMSGPK hat im BVA-E 2024 für die UG 22-Pensionsversicherung zwei Wirkungsziele festgelegt, deren Zielerreichung mit jeweils einer Kennzahl gemessen wird. Die Wirkungsinformation enthält insgesamt nur zwei Maßnahmen, da die Maßnahme zum WZ 2 ident mit einer der beiden Maßnahmen zum WZ 1 ist. Die Wirkungsinformationen wurden weitgehend beibehalten, die Zielwerte der Kennzahlen wurden für 2030 angepasst. Der Empfehlung des Budgetdienstes, die Entwicklung des durchschnittlichen Antrittsalters (Kennzahl 22.1.1) auch gesondert für Frauen und Männer darzustellen, wurde mit dem BVA-E 2024 nachgekommen.

---

<sup>7</sup> Die UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission. Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird deren Umsetzung mehrfach als Zielsetzung angeführt.

<sup>8</sup> Viele der Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dessen eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem EU-Indikatorenset gegenübergestellt hat.



## 6.2 Einzelfeststellungen

Das **Wirkungsziel 1** „Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters“ stellt einen wesentlichen Handlungsbereich der UG 22-Pensionsversicherung dar. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wird dieses Ziel als überplanmäßig erreicht eingestuft. Der Zielzustand der einzigen Kennzahl 22.1.1 „Durchschnittliches Pensionsantrittsalter“ soll von 61,0 Jahren im Jahr 2022 leicht auf 61,2 Jahre im Jahr 2024 steigen. Bis 2030 wird ein Anstieg des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters auf 62,5 Jahre angestrebt, der wenig ambitioniert erscheint. Der angestrebte Anstieg ist größtenteils auf das ab 2024 stufenweise steigende gesetzliche Pensionsantrittsalters von Frauen zurückzuführen. Der Empfehlung des Budgetdienstes, die Entwicklung des durchschnittlichen Antrittsalters auch gesondert für Frauen und Männer darzustellen, wurde nachgekommen. Das faktische Pensionsantrittsalter der Frauen soll ausgehend von 60,1 Jahren im Jahr 2022 auf 60,3 Jahre 2024 und auf 62,5 Jahre 2030 ansteigen. Jenes der Männer soll nur moderat von 62,1 Jahre 2022 auf 62,5 Jahre 2030 ansteigen. Die beiden Maßnahmen zum Wirkungsziel betreffen Informationen im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen und die Schaffung einer säulenübergreifenden Pensions-App.

Das **Wirkungsziel 2** ist das Gleichstellungsziel der Untergliederung. Es betrifft die „Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben“. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2022 wird dieses Ziel als überplanmäßig erreicht eingestuft. Das Ziel ist gut gewählt und stellt eine Querschnittsmaterie mit der UG 20-Arbeit dar, da der Erwerb einer Eigenpension mit der Erwerbsbeteiligung der Frauen korrespondiert. Darüber hinaus besteht eine Verbindung zum Wirkungsziel 2 der UG 16-Öffentliche Abgaben „Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote“.

Die Kennzahl 22.2.1-„Anteil der Frauen, die eine Eigenpension bekommen“ ist gut geeignet, um die Zielerreichung zu messen. Die Istanstände sind der Tendenz nach steigend und liegen in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils über den Zielzuständen. Ausgehend von einem Istanstand 2022 von 74,2 % wird für 2024 ein Anstieg auf 75,0 % angestrebt. Im mittelfristigen Zeithorizont wird für 2030 nun ein deutlich ambitionierterer Zielzustand von 80,0 % vorgesehen, im BVA 2023 lag der Zielzustand 2030 noch bei 75,5 %. Die einzige Maßnahme zu diesem Wirkungsziel betrifft Informationen im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen und ist auch als Maßnahme zum WZ 1 angeführt.



## Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2020 bis 2022 auch die diesbezüglichen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wurde vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

<b>Legende</b> (Vergleich BVA-E 2024 mit BVA 2023)	
Neue Kennzahl	Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

### Wirkungsziel 1

Anhebung des durchschnittlichen faktischen Pensionsantrittsalters.

#### Maßnahmen

- ◆ Information im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen.
- ◆ Beteiligung an der vom BMF organisatorisch betreuten Konzeption einer säulenübergreifenden Pensions-App zur Schaffung von größtmöglicher Transparenz für alle Bürger:innen im Pensionsbereich.



## Indikator

<b>Kennzahl 22.1.1</b>	<b>durchschnittliches Pensionsantrittsalter</b>					
<b>Berechnungsmethode</b>	Verhältnis zwischen der "Summe der Pensionsantrittsalter der erstmaligen Neuzuerkennungen von Eigenpensionen" und der "Anzahl der Neupensionist:innen"; Definition der Altersberechnung: Differenz zwischen dem Berichtsjahr und dem Geburtsjahr					
<b>Datenquelle</b>	Statistik des Dachverbands der Sozialversicherungsträger					
<b>Messgrößenangabe</b>	Jahre					
	2020	2021	2022	2023	2024	2030
<b>Zielzustand</b>	nicht verfügbar	60,3	60,5	Gesamt: 61 Weiblich: 60,1 Männlich: 62,1	Gesamt: 61,2 Weiblich: 60,3 Männlich: 62,1	Gesamt: 62,5 Weiblich: 62,5 Männlich: 62,5
<b>Istzustand</b>	Gesamt: 60,5 Weiblich: 59,5 Männlich: 61,6	Gesamt: 60,9 Weiblich: 59,9 Männlich: 61,9	Gesamt: 61 Weiblich: 60,1 Männlich: 62,1			
<b>Zielerreichung</b>	-	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Das Ziel stammt aus dem Regierungsprogramm der XXV. Legislaturperiode. Das tatsächliche Pensionsantrittsalter sollte von 58,4 Jahre (2012) auf 60,1 Jahre (2018) angehoben werden. Im Jahr 2018 wurde dieser Wert mit 60,4 Jahren übererfüllt. Es zeigte sich, dass dabei kein Einmaleffekt vorlag und der angestrebte Wert auch in den Jahren 2019 (60,3 Jahre) und 2020 erzielt werden konnte. Im Jahr 2021 gab es erhöhende Effekte aus der Abschlagsfreiheit. Diese trugen dazu bei, dass sich das Pensionsantrittsalter stärker als in den Jahren davor erhöhte. Im Jahr 2022 ergab sich eine Rückkehr zum langfristigen Trend. Dieser Trend wird auch für die Jahre 2023 und 2024 erwartet. Durch die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters bei Frauen wird bis zum Jahr 2030 ein etwas stärkerer Anstieg als in den vorangegangen Jahren prälimiert.					

## Wirkungsziel 2

### Gleichstellungsziel

Erhöhung des Anteils der Frauen, die einen Anspruch auf Eigenpension erwerben.

### Maßnahme

- ◆ Informationen im Rahmen des Pensionskontos über die Vorteile länger zu arbeiten bzw. Teilzeitphasen zu begrenzen.

## Indikator

<b>Kennzahl 22.2.1</b>	<b>Anteil der Frauen, die eine Eigenpension bekommen</b>					
<b>Berechnungsmethode</b>	"Eigenpension beziehende Frauen 60+" in Verhältnis zur "weibliche Wohnbevölkerung 60+" (Wohnsitz Inland, keine Beamten)					
<b>Datenquelle</b>	Pensionsjahresstatistik des Dachverbands der Sozialversicherungsträger; Statistik des BMSGPK; Statistik Austria					
<b>Messgrößenangabe</b>	%					
	2020	2021	2022	2023	2024	2030
<b>Zielzustand</b>	71,5	72,5	73	73,8	75	80
<b>Istzustand</b>	72,89	73,65	74,23			
<b>Zielerreichung</b>	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
	Der Anteil der Frauen mit Eigenpensionen erhöhte sich in den vergangenen Jahren stetig. Eine Angleichung zwischen den beiden Geschlechtern wird mittelfristig erwartet.					



## Abkürzungsverzeichnis

BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
DB	Detailbudget(s)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GB	Globalbudget(s)
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
UG	Untergliederung(en)
WZ	Wirkungsziel
z. B.	zum Beispiel



## Tabellen- und Grafikverzeichnis

### Tabellen

Tabelle 1:	Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (2022 bis 2027) .....	3
Tabelle 2:	Finanzierungen und Leistungen der Pensionsversicherungsträger .....	10
Tabelle 3:	Vergleich BFRG-E 2024-2027 mit BFRG 2023-2026.....	12
Tabelle 4:	Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2022 bis 2024) .....	13
Tabelle 5:	Auszahlungen nach Pensionsversicherungsträgern .....	15
Tabelle 6:	Finanzierungshaushalt (Auszahlungen) und Ergebnishaushalt (Aufwendungen) .....	18

### Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Auszahlungen 2022 bis 2027 .....	7
-----------	--	---